



# A M T S B L A T T

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 22.

JANÓW, am 1. November 1916.

**Inhalt:** 1. Vdg. des AOK. vom 20. Oktober 1916 betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer. 2. Vdg. des AOK. vom 4. Oktober 1916 betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. 3. Zwangsweise Einbringung der Staatssteuern. 4. Missionspredigten. 5. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe. 6. Arbeiteraufnahme. 7. Aufstellung poln. Zivil-Arbeitergruppen. 8. Verwertung von freigegebenen und konfiszierten Leder durch die Polnische Handels-Zentrale AG. 9. Ankauf von Strickwerk. 10. Alteisenbeschlagnahme. 11. Regelung des Verkehres mit Kartoffeln. 12. Getreidehandel. 13. Getreide- und Mahlverkehrsvorschriften. 14. Vermahlungsabgabe. 15. Bewilligung zum Obstverkehr. 16. Sammlung von Obstkernen. 17. Roßkastanien und Eichelsammlung. 18. Transportable Rollbahn Janów-Szastarka. 19. Ausfertigung von Reisepässen. 20. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen hinsichtlich des Abtransportes von Hunden aus dem Bereiche der Armee im Felde in das Hinterland. 21. Infektionskrankheiten im Kreise. 22. Arzneibezug aus Deutschland. 23. Militärgerichtliche Bestrafungen. 24. Zivilgerichtliche Bestrafungen. 25. Versteigerungsedikt. 26. Lehrpostenbesetzung. 27. Tierausfuhrverbot aus dem Kreise Bilgoraj. 28. Maßnahmen gegen Preistreiberei. 29. Verlustanzeigen. 30. Fundanzeige.

## 1. Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

(Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916.)

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

#### Ausmaß der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

### § 2.

#### Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem umstehend abgedruckten ähnlichen Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muß, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluß gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräußerung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung

fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

MUSTER.



2. Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

(Verordnung des Armeecombandanten vom 4. Oktober 1916.)

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

### § 3.

#### Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

### § 4.

#### Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

### § 5.

#### Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 VBl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

### § 6.

#### Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sach-

verständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

### § 7.

#### Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 VBl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

### § 8.

#### Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hierbei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

### § 9.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

### 3. Zwangsweise Einbringung der Staatssteuern.

Es wird hiemit allgemein verlautbart, daß zur zwangsweisen Einbringung der für die Jahre 1915 und 1916 rückständigen Staatssteuern und zwar: Grund- und Kaminsteuern, der Steuerexekutor Michael Bartnicki vom k. u. k. Kreiskommando bestimmt ist.

Alle Gemeindeämter, Gendarmerie- und Finanzwach-Posten-Kommandos werden angewiesen, dem Obgenannten jede Unterstützung zu gewähren.

### 4. Missionspredigten.

K. U. Nr. 107.922.

In nächster Zeit beabsichtigen Redemptoristenordenspriester aus Krakau Missionspredigten im k. u. k. Okkupationsgebiete abzuhalten.

Die hiezu bestimmten Geistlichen: P. Ladislaus Bohosiewicz, P. Josef Palewski, P. Casimir Majgier, P. Martin Nuckowski, P. Karl Sobek, P. Leo Pyzalski, P. Adalbert Styka, werden mit Legitimationen des AOK. versehen, zu diesem Zwecke das k. u. k. Okkupationsgebiet bereisen.

Den genannten Ordensgeistlichen ist jede zur Erreichung ihres Zieles notwendige Unterstützung zu gewähren.

### 5. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

ad MGG.-Vdg. Z. E. Nr. 58258 v. 25./9. 1916.

Bezüglich Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe wird angeordnet:

1. An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am Fronleichnamstage, den 1. Tag der Weihnachten und Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vorm., die Lebensmittelgeschäfte auch von 2—3 Uhr nachm. offen gehalten werden.

An den drei obgenannten Feiertagen dürfen nur Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. geöffnet sein.

2. Friseurläden und öffentl. Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachm. offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen nur bis 11 Uhr vorm.

3. Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben, d. h. solche Betriebsstätten, in welchen Speisen und Getränke verabreicht werden, unterliegen in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe keiner Beschränkung.

4. Auf Unternehmungen, wie: Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringöfen, die durch Einstellung ihres Betriebes auch auf nur einen Tag empfindlich geschädigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

5. Jüdische Betriebsstätten, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und an den jüdischen Feiertagen einstellen. An Sonn- und kirchlichen Feiertagen unterliegen sie den mit dieser Kundmachung anbefohlenen Sperrstunden.

6. In Ortschaften, in welchen sich der Lebensmittelhandel vorwiegend in jüdischen Händen befindet, müssen diese Geschäfte auch an Samstagen und jüdischen Feiertagen von 8—11 Uhr vorm. und von 2—3 Uhr nachm. offen gehalten werden.

Dawiderhandelnde sind zur Anzeige zu bringen und werden vom Kreiskommando empfindlich gestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hiedurch treten die in den Amtsblättern Nr. 3, P. 1 ex 1915 und Nr. 1, P. 13, sowie Nr. 6, P. 28 ex 1916 verlautbarten Verordnungen außer Kraft.

## 6. Kreisarbeitsvermittlungsamt Arbeiter-Gesuche.

1. Für die Wiederaufbauzentrale Galiziens werden folgende Arbeiter-Kategorien gesucht:

4 Tagelöhner, Lohn 4 K;

50 Tischlergesellen (qualifizierte Arbeiter)  
Lohn 8-10 K;

20 Hilfsarbeiter, Lohn 6 K und Wohnung;

2 Eisengießer, 1 Drechsler, Lohn 6 K, im  
Akkord können um 60% mehr verdienen;

1 Modelltischler, Lohn 7-10 K, im Akkord  
entsprechend mehr;

24 Ziegeleiarbeiter, Lohn 3-5 K, Wohnung  
und Beheizung;

1 Schlosser, 1 Schmied, 1 Aufseher,  
Lohn 180 K monatl., Wohnung und Beheizung;

2 Schmiedehilfen, Lohn 3-60 K, für die  
Schicht;

2 Zimmerleute (Gehilfen); Wohnung, Be-  
heizung, Beleuchtung; bei besonderer Eignung  
20% Teuerungszuschlag;

15 Tagelöhner, Lohn 3 K, für die Schicht;

20 Erdarbeiter, Lohn 5-6 K und Wohnung;

4 Steinbrecher, Lohn 2 K für den m<sup>3</sup> ge-  
brochenen Steines.

2. Für den Bau der Fleimstalbahn werden  
300-400 Arbeiter benötigt:

Taglohn für Handlanger . . . bis 7 K

„ „ Maurer . . . bis 9 K

„ „ Steinmetze . . . bis 10 K

je nach Leistung.

Zehnstündige Arbeitszeit, Verwendungs-  
dauer voraussichtlich bis Ende Mai 1917.  
Arbeiter treten der Krankenkassa und Unfall-  
versicherung bei. Für Unterkunft und Ver-  
pfllegung ist gegen mäßige Bezahlung gesorgt.

Arbeitswillige Personen wollen sich unter  
Beibringung eines Unbescholtenheits- und Sitten-  
zeugnisses beim Kreisarbeitsvermittlungsamt in  
Janów melden.

## 7. KUNDMACHUNG

betreffend

### Aufstellung pol. Zivil-Arbeiter- gruppen.

ad Vdg. M. G. G.-Gstb., Präs. Nr. 13323/16.

1. Zur Herstellung notwendiger Erdarbeiten  
für die Militärverwaltung im Bereiche des Mi-  
litär-General-Gouvernements werden freiwillig  
sich meldende Arbeiter mit Arbeitsvertrag auf-  
genommen.

2. Der Arbeitsgeber (Dienstherr) ist das  
Kreiskommando Janów. Die Führer der poln.  
Arbeitergruppen sind Stellvertreter des Arbeit-  
gebers.

3. Als Arbeiter finden Aufnahme:

a) alle arbeitsfähigen Männer;

b) alle arbeitsfähigen Frauen und Mäd-  
chen über 18 Jahre;

c) alle Burschen im Alter von 15-18  
Jahren, insoferne sie entsprechend  
stark und entwickelt sind.

4. Die Arbeiter haben sich zu verpflichten,  
alle ihnen übertragenen Arbeiten treu und ge-  
wissenhaft auszuführen.

5. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Ar-  
beitsstunden. In diese Zeit wird der Marsch  
zum und vom Arbeitsort, soferne er eine halbe  
Gehstunde nicht übersteigt, dann die erforder-  
lichen Erholungspausen, nicht eingerechnet.

Freiwillig geleistete Überstunden werden  
pro Stunde mit  $\frac{1}{10}$  des Taglohnes honoriert.

An Sonntagen und den jeweiligen im  
MGG.-Befehle verlautbarten Feiertagen wird  
nicht gearbeitet.

6. Der Taglohn wird wie folgt festgesetzt:

a) Für die im Kreisbereiche des stän-  
digen Aufenthaltsortes verwendeten  
Arbeiter:

für Tagelöhner . . . . . 3 K

„ Professionisten, wenn sie  
in ihrer Profession und  
nicht als Tagelöhner ver-  
wendet werden . . . . . 4 „

„ qualifizierte Arbeiter, dann  
alle Partieführer . . . . . 6 „

„ Frauen, Mädchen und  
Burschen . . . . . 2 „

b) Für außerhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes verwendeten Arbeiter:

- für Tagelöhner . . . . . 4 K
- „ Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden . . . . . 5 „
- „ qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer . . . . . 7 „
- „ Frauen, Mädchen und Burschen . . . . . 3 „

7. Die Löhne werden wöchentlich im Nachhinein ausgezahlt.

8. Einzelne Arbeiten werden im Akkordlohn ausgeführt.

9. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller von den Arbeitern eingegangenen Verpflichtungen dient die Kautions.

Sie beträgt bei den Partieführern 50, bei anderen Männern 30, bei Frauen, Mädchen und Burschen 20 K und wird in fünf aufeinanderfolgenden wöchentlichen Raten vom Lohne eingehalten.

10. Jeder Arbeiter hat das Recht der 14 tägigen Kündigung.

11. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer.

12. Die Verpflegung haben die Arbeiter selbst zu besorgen und zu bestreiten, doch können Menagewirtschaften unter Aufsicht der Gruppenführer eingerichtet werden.

Die detaillierten Arbeitsbedingungen können beim Kreisarbeitsvermittlungsamte des Kreis-kommandos eingesehen bzw. nähere mündliche Auskünfte eingeholt werden.

### 8. Verwertung von freigegebenem und konfisziertem Leder durch die Polnische Handels-Zentrale AG.

Ad Vdg. MGG. — R. S. Nr. 84400/1916.

#### 1. Verkauf von freigegebenem Leder.

Zwecks tatsächlicher Zuführung des freigegebenen Leders an die lederverarbeitenden Gewerbe und im Interesse der Versorgung der Zivilbevölkerung des MGG.-Bereiches, wurde

die Polnische Handels-Zentrale AG. in Radom ausschließlich ermächtigt, alle freigegebenen, im MGG.-Bereiche erzeugten und das bei Konfiskationsfällen von der Lederübernahmestelle in Radom und deren Einkaufskommissionen als nicht militärbrauchbar zurückgewiesene Leder, im Rahmen der geltenden Höchstpreise anzukaufen.

Weiters gelten auch die nach dem 10./9. 1916 aus dem Zollausslande eingeführten Ledersorten als beschlagnahmt und sind durch die Polnische Handels-Zentrale AG. in Radom bzw. deren Einkaufskommissionen zu übernehmen.

#### 2. Einkauf durch die Poln. Led.-Eink.-Kommissionen.

Der Ankauf geschieht gegen sofortige Bezahlung durch die Polnische LEK. an die Lederbesitzer:

a) Je nach Qualität zu den von der LÜSt. in Radom und deren LEK. festgesetzten Preisen.

b) Die Preisbestimmung des nach dem 10./9. 1916 aus dem Zollausslande bezogenen Ledersorten wird derart erfolgen, daß zu der Originalfaktura, die als solche erkannt wird, die effektiven Zoll- und Transportkosten zugerechnet werden und auf diese so ermittelte Summe ein 5%iger Nutzen zugeschlagen wird.

Jedem Versuche, die Abgabe durch Verkauf an die Polnische LEK. zu hintertreiben, wird auf Grund des Punktes 4 der Vdg. des MGG., J.Nr. 1011/1916, rücksichtslos entgegengetreten.

#### 3. Freigabebescheine und Transport- bzw. Überfuhrsbewilligungen

für Ledervorräte und Transporte innerhalb des Gouvernementsbereiches, deren Aufgeber und Empfänger die Polnische Handels-Zentrale AG. in Radom, ihre Magazinsverwaltungen sowie die Polnischen LEK. sind, sind weder Freigabebescheine noch Transport- bzw. Überfuhrsbewilligungen notwendig.

#### 4. Verkauf.

Dieser geschieht von den Kreismagazinen der Polnischen Handels-Zentrale AG. auf Grund von Anweisungen des Kreis-Hilfs-Komitees direkt und nur an die lederverarbeitenden Gewerbe, mit einem Spesenzuschlag von 10% auf die geltenden Höchstpreise.

Über jeden Verkauf wird dem Käufer eine Rechnung eingehändigt, welche nach Gattungen getrennt, Menge, Preis und Betrag enthält.

#### 5. Holzsohlen und Preise für Schuhwaren und Schuhreparaturen.

Durch den Mangel und die hohen Preise für Sohlenleder haben insbesondere die Hilfs-Komitees die Einführung von Holzsohlen für die Zivilbevölkerung durch die Beschaffung von Mustern und Aneiferung von Gewerbetreibenden zu deren Erzeugung, zu unterstützen und in die Wege zu leiten.

Mehrfache bemusterte Angebote wurden zu diesem Zwecke bereits seinerzeit dem Zentral-Hilfs-Komitee in Lublin übergeben; überdies werden Adressen von Holzsohlen-Lieferanten der Monarchie seitens des Kreiskommandos beschafft und Interessenten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem durch die vorliegende Organisation des Lederhandels die Übervorteilung der lederverarbeitenden Gewerbe gewährleistet wird, schreitet das Kreiskommando wegen Ausbeutung der Zivilbevölkerung durch Preistreiberei seitens Gewerbetreibender, unnachsichtlich ein.

Über Preistreiberei, sowie versteckte Vorräte von Leder haben alle Gend.- u. Finanzw.-Organe sofort Anzeige zu erstatten, doch liegt es auch im Interesse der Zivilbevölkerung selbst, solche Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

Anzeigen, die zur Konfiskation von versteckten oder beim Schmuggel aufgegriffenen Ledersorten führen, werden prämiert, an:

Zivil-Anzeiger mit 5%, und  
Anzeiger bezw. Ergreifer des Mannschaftsstandes (einschließlich Gendarmerie- und Finanzwachorgane) mit 10%, vom Barerlös der konfiszierten Ware.

#### 9. Ankauf von Strickwerk.

(Ad MGG. R. S. Nr. 84 333/1916.)

Es ist beabsichtigt, Strickwerk für die Depôts der Armee im Felde anzukaufen.

Ein fachkundiges Organ wird das Okkupationsgebiet bereisen und preiswürdige Materialien übernehmen.

Künftighin wird die Ausfuhr nur für solches Strickwerk bewilligt, welches vom Fach-

organe wegen schlechter Qualität nicht übernommen wurde.

Interessenten werden hiemit zur Stellung eines Angebotes der schon in ihrem Besitze befindlichen derlei Waren aufgefordert.

Diese Angebote sind sofort mündlich oder schriftlich beim kommerziellen Referenten des Kreiskommandos einzubringen.

#### 10. Alteisenbeschlagnahme.

(Ad MGG. R. S. Nr. 84 016/1916.)

Sämtliche Vorräte an Alteisen unterliegen der Beschlagnahme.

Es ist somit jedes unbefugte Sammeln und jeder Handel mit Alteisen, ebenso der Verkehr mit demselben von Kreis zu Kreis strengstens verboten.

Alle bisher noch nicht erfolgten Anmeldungen von Alteisenvorräten sind sofort dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen, welches die Bezahlung nach den Höchstpreisen veranlaßt.

Später vorgefundene Vorräte werden konfisziert.

#### 11. Nachtrag zur Vdg. betreffend Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

EV. Nr. 84 479.

Im Nachhange zu Vdg. EV. 81 586 vom 15. September 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K 5.50 per 100 kg ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2. Die EVZ. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3. Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrkow und Noworadomsk sind be-

vorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K 5.50, bis 20. November 1916, inklusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7.— per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4. Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen.

Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluß des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

## 12. Getreidehandel.

Es wird abermals aufmerksam gemacht, daß sämtliche Geschäfte mit Getreidesorten (Kauf und Verkauf)

### verboten

und nur mit schriftlicher Bewilligung des Kreiskommandos gestattet sind.

Erst nach dem Abstellen des Getreidekontingentes wird der Getreidehandel freigegeben, was jedoch speziell angeordnet wird.

Die gegen diese Verordnung handelnden — Käufer und Verkäufer — werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

## 13. Getreide- und Mahlverkehrsvorschriften.

E. Nr. 29 649.

In der Zusammenstellung der Mühlen, die für das Syndikat vermahlen, finden Änderungen statt und werden, um einem Irrtum vorzubeugen, die Mühlen allgemein verlautbart u. zw.:

1. Wassermühle in Janiszów, Gemde. Kosin (Staszewski).
2. „ Schrotmühle in Zaklików.
3. „ in Łysaków.
4. Dampfmühle in Borownica (Zajnwel Ehrlichster).
5. Wassermühle in Karpiówka, Gemeinde Gościeradów.
6. Wassermühle in Kraśnik (Szpira).
7. „ Walzmühle in Dąbie, Gemeinde Modliborzyce.
8. „ in Zakrzówek.
9. „ Zysl Goldfeld in Kraśnik (Zarzecze).
10. „ in Urzędów (Niedźwiecki).

Außer den in jeder Gemeinde für die Produzenten bestimmten Mühlen werden noch folgende Mühlen zugeteilt:

1. Wassermühle in Rzeczyca Ziemiańska.
2. „ (Walzen-) in Zaklików.

## 14. Vermahlungs-Abgabe.

Zufolge Beschlusses des Kreisbeirates wird angeordnet, daß die Müller des Kreises von 1 Pud vermahlenden Getreides jeder Sorte einen Heller an das örtliche Gemeindeamt auf Konto des Kreisbeirates allmonatlich am Monatsersten abzuführen haben.

Diese Gebühr beginnt vom Zeitpunkte der Ausgabe neuer Mahlbewilligungen.

## 15. Bewilligung zum Obstverkehr.

Das k. u. k. AOK. hat den Einkauf und die Ausfuhr von Obst aus dem Okkupationsgebiete bewilligt.

Der Verkehr mit Obst innerhalb des Okkupationsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

## 16. Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung.

(Ad MGG. R. S. Nr. 82 880/1916.)

Die Bevölkerung wird zum Sammeln von Kernen von Kirschen, auch Sauerkirschen,

Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen aufgefördert. Pfirsichkerne sind wertlos.

Als Prämie werden per 1 kg 10 h bezahlt.

#### Sammelvorschriften:

1. Die Kerne sollen von reifem Obst stammen.
2. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.
3. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, anderenfalls bei gelinder Wärme auf den Ofen.
4. Die Kerne sind nicht zu vermischen.
5. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst sind verwendbar.
6. Reste von Fruchtfleisch dürfen an den Kernen nicht anhängen.
7. Versimmelte Kerne sind völlig wertlos.
8. Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden.

Die Übernahme und Bezahlung der gesammelten Kerne erfolgt durch den kommerziellen Referenten.

### 17. Roßkastanien und Eichelsammlung für die Kraftfutterfabrik des M. G. G.

(Ad E. Nr. 8421/16.)

Es ist für die Ernährung der Bevölkerung des Okkupationsgebietes von größter Wichtigkeit, daß alle Produkte des Okkupationsgebietes, welche zur menschlichen Ernährung, oder aber als Futtermittel Verwendung finden können, im vollsten Maße ausgenützt werden.

So erscheint es auch angezeigt, die wildwachsenden, öl- und stärkemehlhaltigen Früchte, namentlich Roßkastanien und Eicheln zu sammeln und dieselben zur Fettgewinnung und Kraftfüttererzeugung zu verwenden.

Mit der Organisierung des Einsammelns dieser und anderer wildwachsender öl- und stärkemehlhaltiger Früchte wird die Kraftfutterfabrik des MGG. betraut, welche auch die Ölextraktion und weitere Verarbeitung der Rückstände durchführen wird.

Die Organe dieser Fabrik werden seitens des Kreiskommandos mit Legitimationen ver-

sehen und ist denselben seitens der Wojte und Soltysse die weitgehendste Unterstützung angeheihen zu lassen.

Die Preisfestsetzung dieser Früchte und die Auszahlung der entfallenden Beträge erfolgt durch die Organe der Kraftfutterfabrik.

Insbesondere ist es Pflicht der Gendarmerie, die Tätigkeit dieser Organe zu unterstützen.

Gleichfalls wird die Geistlichkeit und die Lehrerschaft des Kreises eingeladen, dahin zu wirken, daß das Einsammeln dieser Früchte durch Schulkinder in umfassender Weise organisiert wird.

### 18. Transportable Rollbahn Janów-Szastarka.

ad MGG. V. Nr. 68298/16.

In der nächsten Zeit wird der Personen- und Frachtenverkehr auf der transportablen Rollbahn Janów-Szastarka eröffnet.

Bis auf Widerruf werden ausnahmsweise Zivilpersonen und Zivilgüter unter nachstehenden Bedingungen befördert:

#### Allgemeine Beförderungsbedingungen.

Auf den im Betriebe des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin stehenden transportablen Rollbahnen werden ausnahmsweise gegen jederzeitigen Widerruf Zivilpersonen und Zivilgüter unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. Der Transport von Personen und Gütern erfolgt auf Gefahr der Partei.
2. Für Verlust, Minderung und Beschädigung der Güter wird nicht gehaftet.
3. Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt bzw. bei Aufgabe des Gutes zu erfolgen.
4. Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen sind unzulässig.
5. Die Verladung und Entladung der Güter hat durch die Partei innerhalb nachstehender Fristen zu erfolgen:
  - a) die Entladung der Wagen innerhalb 1 Stunde nach der Beistellung der Wagen;
  - b) die Verladung innerhalb 3 Stunden nach Beistellung der Wagen.

6. Bei nicht rechtzeitig vollzogener Ver- oder Ausladung steht der Rollbahn das Recht zu, die Ver- und Ausladung der Wagen auf Kosten und Gefahr der Partei zu besorgen.

7. Eine Avisierung der angekommenen Güter erfolgt nicht.

8. Das Ladegewicht der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden.

9. Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt.

10. Eine direkte Aufnahme von Gütern von der bezw. auf die Linien der Heeresbahn findet nicht statt.

11. Obige Beförderungsbedingungen gelten auch für Militärtransporte, doch können die Gebühren gestundet werden.

#### Tarifbestimmungen.

1. Die Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Stück- und Frachtgütern erfolgt bis auf Widerruf zu den in der nebenstehenden Gebührenberechnungstabelle vorgesehenen Zonenfrachtsätzen.

2. Stückgutklasse. Das Gewicht der Stückgutsendung wird in der Weise aufgerundet, daß je angefangene 100 kg für volle 100 kg berechnet werden.

3. Stückgut- und Wagenladungsklasse. Jede nur angefangene Zone von 10 zu 10 Kilometern wird für ganze Zone in Rechnung gezogen.

### II. Teil.

#### Tarifbestimmungen.

1. Die Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Frachtgütern erfolgt bis auf Widerruf zu den in den beigefügten Stationstarifen in Kronenwährung vorgesehenen Fahrpreisen resp. Frachtsätzen. Die geringste Reisegepäckfracht für ein Gepäckstück und für eine Stückgutsendung beträgt 60 Heller.

Beträgt bei Frachtgebühren die Länge einer Beförderungsstrecke weniger als 6 km, so werden die Gebühren für 6 km eingehoben.

2. Für die einzelnen Tarifklassen gelten nachstehende Bestimmungen:

#### Stückgutklasse:

Das Gewicht der Stückgutsendung wird in der Weise aufgerundet, daß je angefangene 100 kg für volle 100 kg angenommen werden.

Der Frachtsatz der Stückgutklasse kommt nur so lange in Anwendung, als die Frachtzahlung für den vollen Wagen nach der in Betracht kommenden Wagenladungsklasse sich nicht billiger stellt.

#### Allgemeine Wagenladungsklasse:

Die Gebühren dieser Tarifklasse werden ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht für das Ladegewicht jedes zur Beladung verwendeten Wagens eingehoben, sofern für das betreffende Frachtgut eine ermäßigte Tarifklasse oder ein Ausnahmetarif nicht vorgesehen ist und die Frachtzahlung für das wirkliche Gewicht nach der Stückgutklasse sich nicht billiger stellt.

#### Ermäßigte Wagenladungsklasse:

Die Gebühren dieser Tarifklasse finden auf nachstehende Frachtgüter Anwendung und zwar:

Brennholz, Langholz, Düngemittel, Heu und Stroh, Kartoffel, Rüben, (Zucker und Futterrüben, Rübenschnitzl) ferner Getreide aller Art und Mahlprodukte und Baumaterialien aller Art, wenn dieselben zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Objekte bestimmt sind, was durch Vorweisung einer Bestätigung des k. u. k. Kreiskommandos nachzuweisen ist.

Die Frachtberechnung erfolgt ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung für das Ladegewicht jedes zur Beladung verwendeten Wagens, sofern die Frachtzahlung für das wirkliche Gewicht nach der Stückgutklasse sich nicht billiger stellt.

#### Ausnahmetarif:

Dieser Ausnahmetarif gült nur für Stein- und Braunkohle, Briketts und Torf und nur in den im Stationstarife angeführten Stationsverbindungen. Die Frachtberechnung erfolgt stets für das Ladegewicht des verwendeten Wagens.

#### 3. Militärtarif:

Sendungen, die Eigentum der bewaffneten Macht und Militärverwaltung sind und bleiben und von einer solchen Behörde aufgegeben werden und an eine solche adressiert sind.

Hiefür sind die um 50% ermäßigten Zivilfrachtsätze zu berechnen.

## Tarifgrundlagen und Gebührenberechnungs-Tabelle.

I. Zone                      II. Zone                      III. Zone  
von 1—10 km    von 10—20 km    von 20—30 km

### a) Militärpersonen.

Fahrpreis für eine Militärperson:

— K. 30 h.                      — K. 60 h.                      — K. 90 h.

### b) Militärfrachtgüter.

Tarifsatz für 10 Tonnen Militärgut:

5 K. — h.                      10 K. — h.                      15 K. — h.

### c) Zivilpersonen.

Tarifsatz für eine Zivilperson:

1 K. 50 h.                      3 K. — h.                      4 K. 50 h.

### d) Zivilstückgüter.

Tarifsatz für 100 kg Stückgut:

1 K. — h.                      2 K. — h.                      3 K. — h.

### e) Zivil-Wagenladungsgüter.

Tarifsatz für 10 Tonnen Zivil-Wagenladungs-  
güter:

20 K. — h.                      40 K. — h.                      60 K. — h.

## 19. Ausfertigung von Reisepässen.

Reisepässe werden nur am Montag und Donnerstag im Kreiskommando Janów ausgestellt; die k. u. k. Gendarmerieposten und Gemeindeämter werden angewiesen, die Paßwerber hievon zu verständigen.

## 20. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen hinsichtlich des Abtransportes von Hunden aus dem Bereiche der Armee im Felde in das Hinterland.

Kriegsministerium-Erlaß vom 7/8. 1916,  
Abt. 3, Nr. 7733/16.

Die Einbringung von Hunden — ausgenommen Kriegs- und Sanitätshunde sowie Kriegszughunde — aus dem Bereich der Armee im Felde in das Hinterland ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder solche in das Hinterland kommende Hund muß mit einem tierärztlichen Zeugnis versehen sein, worin bestätigt erscheint, daß der Hund vor seinem Abgehen aus dem Bereich der Armee im Felde untersucht, gesund und unbedenklich befunden worden ist und daß gegen sein Abgehen in das Hinterland auch bezüglich der Provenienz keine Bedenken in veterinärpolizeilicher Hinsicht bestehen. Während des Transportes unterliegen derartige Hunde dem Maulkorb- und Leinenzwang; Hunde ohne Maulkorb und Leine sind vom Bahntransport ausgeschlossen.

2. Der Hund hat während der Dauer von vier Monaten nach Abgehen aus dem Bereich der Armee im Felde sicher verwahrt (eingesperrt) oder an die Kette gelegt zu sein. Das Führen des mit einem beißsicheren Maulkorb (aus dichtem Drahtgeflecht) versehenen Hundes an der Leine kann hiebei dem Anlegen an die Kette, bzw. der Einsperrung gleichgehalten werden.

3. Der Besitzer ist zur sofortigen Anmeldung des Hundes beim Gemeindevorstand des künftigen Aufenthaltsortes verpflichtet.

4. Ein Wechsel des Standortes des Hundes innerhalb der vorgenannten Zeit von vier Monaten darf ohne besondere Bewilligung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz nicht stattfinden.

5. Der Besitzer hat der zuständigen politischen Behörde I. Instanz während der Zeit von vier Monaten nach der Ankunft des Hundes im Hinterland periodisch (nach je 14 Tagen) ein tierärztliches Zertifikat über die auf Kosten des Besitzers von Amts wegen durchgeführte tierärztliche Untersuchung des Hundes vorzulegen.

Die Besitzer solcher Hunde werden noch an die Verpflichtung erinnert, das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder ein eventuelles Verenden desselben sofort dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

Schließlich wird bekanntgegeben, daß es im Falle der Nichteinhaltung obiger Bestimmungen der politischen Behörde I. Instanz freigestellt ist, die sofortige Tötung des Hundes zu veranlassen.

Bezüglich Behandlung der Kriegs- und Sanitätshunde, dann Kriegszughunde gelten die bestehenden Bestimmungen.

## 21. Stand der Infektionskrankheiten im Monate Oktober 1916.

Fleckfieber: Gościeradów 1, Janów 4, Kraśnik 3.

Bauchtyphus: Annopol 4 (1), Brzozówka: Wierzchowiska 1, Janów 12 (1); Kawęczyn: Flisy 1, Krzemień 1, Wólka Rataj 1; Modliborzyce 1; Urzędów: Mikołajówka 1; Wilkołaz: Rudnik Szlach. 1, Wilkołaz 2; Zakrzówek: Bystrzyca 2, Grabina 1, Kowersk 1, Rudnik Zakrz. 1, Zakrzówek 2.

Scharlach: Modliborzyce 1; Potok Wielki 2.

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Sterbefälle.)

## 22. Arzneibezug durch Apotheker.

Ausfuhrbewilligungen zum Arzneibezug aus dem deutschen Reiche an Apotheker des österr.-ung. Okkupationsgebietes Polens werden nur dann erteilt, wenn diese Ansuchen von der Warenverkehrszentrale in Krakau vidiert sind. Es haben somit die Apotheker in Hinkunft bei Bestellungen von Arzneien aus dem deutschen Reiche diese Bestellungen behufs Vidierung an die Warenverkehrszentrale in Krakau zu senden.

Bei Bestellungen aus der Monarchie sind diese nach wie vor direkt an die betreffende Firma zu richten, welche die Ausfuhrbewilligung erwirkt.

Um eine irrtümliche Auslegung des h. o. Erlasses vom 11. September 1916, E. Nr. 26572, zu vermeiden, werden die Apotheker aufmerksam gemacht, daß die abverlangten Verzeichnisse für den dreimonatlichen Bedarf an Arzneien nur zu Informationszwecken dienen, keinesfalls aber als Bestellungen aufzufassen sind; die Apotheker haben auch in Hinkunft die Bestellungen selbst zu besorgen.

## 23. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Bieńko Peter aus Osówek, Gmde. Potok, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358 MStG und Vergehens des Nichterscheinens bei der Musterung nach § 4 des Gesetzes vom 28./6 1890 RGBL. Nr. 137 und Erlaß d. M. F. L. Dep. IV Nr. 1510 ex 1914 zu schwerem, verschärften Kerker in der Dauer von 3 Monaten, und

Byra Valentin aus Polichna, Gmde. Brzozówka, wegen Vergehens der Aufwiegelung gemäß § 556 MStG., zur verschärften Arreststrafe in der Dauer von 2 Monaten.

## 24. Verurteilungen.

Im Oktober l. J. wurden von den Friedensgerichten des Kreises folgende Urteile gefällt:

1. Estera Dechmann aus Zakrzówek wegen Preistreiberei (Zucker) 70 Kronen Geldstrafe;
2. Ignac Krzos aus Zaolszyny ad Janów wegen unbefugten Tabakverkauf 46.75 Rbl.;
3. Andreas Gerol aus Cieślanki, Gmde. Zakrzówek, wegen Rauferei, 1 Monat Arrest;
4. Roman Ryniowski aus Urzędów wegen Holzfrevel 25 Rubel Geldstrafe;
5. Valentin Dzik aus Urzędów wegen Holzfrevel 2 Wochen Arrest;
6. Franz Pelak aus Wilkołaz wegen Holzfrevel 1 Woche Arrest.

## 25. Versteigerungsedikt.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Mobilarvermögen des verstorbenen Priesters Peter Metelski, bestehend aus verschiedenen Hausgeräten und Bienenstöcken im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher Stanislaus Aktaboski in Boiska, Gemeinde Dzierzkowice, am 15. November 1916 um 10 Uhr vormittags verkauft werden wird.

Die auf 168 Rubel 50 Kop. geschätzten Verkaufsgegenstände können am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle besichtigt werden.

## 26. Lehrpostenbesetzung.

Im Kreise Sandomierz gelangen zirka zehn Lehrposten an den Volksschulen zur Besetzung.

Gehörig instruierte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studien-Nachweise, Moralitäts- und ärztliches Zeugnis, Taufschein) sind bis Ende November l. J. im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde beim Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

## 27. Tierausfuhrverbot aus dem Kreise Bilgoraj.

Jede Ausfuhr aus dem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Bilgoraj von jeder Art Schlachtvieh, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine und Kälber ohne Rücksicht auf das Alter, ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote erteilt das Kreiskommando Bilgoraj.

## 28. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/16 MGG.)

Die für die Zeit vom 1. bis 30. November 1916 festgesetzten Richt- und Höchstpreise sind aus der beige-schlossenen Beilage ersichtlich.

## 29. Verlustanzeigen.

Verloren wurden:

Der vom Kreiskommando Opatow am 21. August 1916 ausgestellte Reisepaß Nr. 1515/4671 auf den Namen Chawa Rozanna, wohnhaft in Ostrowiec, bis 21. November 1916 gültig.

Reisepaß Nr. 3841, ausgestellt vom Kreiskommando Olkusz für Helena Liebermensch aus Olkusz, gültig bis 25. November 1916.

Dem österr. Staatsangehörigen Ingenieur Klaudius Zeman, geb. im Jahre 1857 in Bistritz, Bezirk Holleschau in Mähren, wohnhaft derzeit in Łodz, Wolczanska-Gasse Nr. 220, wurde sein früherer Reisepaß, ausgestellt im September oder Oktober 1913 von der k. u. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau, von der russischen Polizei samt anderen Familiendokumenten bei Kriegsausbruch abgenommen.

Alle Gendarmerie- und Finanzwachposten werden beauftragt, die sich mit diesen Pässen und Dokumenten legitimierenden Personen zu verhaften und dem Kreiskommando zu überstellen.

Josef Brawer aus Szastarka seine bis 12/11 1916 gültige Identitätskarte,

Pinkwas Freihof aus Kraśnik seine bis 14/2 1917 gültige Identitätskarte,

Sysel Rozenbusz aus Kraśnik seine bis 22/10 1916 gültige Identitätskarte,

Jan Pikula aus Polichna seine bis 2/3 1917 gültige Identitätskarte,

Stanisław Brankiewicz aus Kozłówka seine bis 4/9 1916 gültige Identitätskarte,

Johann Partyka aus Mniszek seine bis 12/11 1916 gültige Identitätskarte,

Josefa Szymanek aus Janiszow ihre bis 29/8 1916 gültige Identitätskarte,

Eduard Grachalski aus Urzędow seine bis 31/1 1917 gültige Identitätskarte,

Leja Herschenbaum aus Ryczydol ihre bis 26/10 1916 gültige Identitätskarte,

Kasimir Wojtaczek aus Dzierzkowice seine bis 31/12 1916 gültige Identitätskarte,

Helene Januszewska aus Kłodnica dol. ihre bis 4/12 1916 gültige Identitätskarte,

Vinzenz Labioda aus Wólka Rudnicka seine bis 31/12 1916 gültige Identitätskarte,

Jan und Wladislawa Wujtowicz aus Dzierzkowice ihre bis 31/12 1916 gültige Identitätskarte.

Die Finder haben die Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

### 30. Fund.

In Kielce wurde auf der Straße in der Nähe der Rek. Abt. des I. R. 56 am 27./3. 1916 ein Notizbuch mit einem größeren Geldbetrag gefunden.

Der Verlustträger, vermutlich ein Feldgendarm, der sich als solcher ausweisen muß, kann diesen Betrag bei der Kassa des Kreiskommandos in Kielce beheben.

---

## NACHTRAG.

---

### Futtergebühr für Fohlen.

AOK.-Erlaß Q. Nr. 40802 vom 15. Sept. 1916.

Der KM.-Erl. Abt. 12, Nr. 68933 von 1916 wird nachstehend verlautbart:

Die Futtergebühr für Fohlen, die zur Aufzucht rückbehalten werden, wird vom 43. Tage an bis zu einem Jahre wie folgt festgesetzt und zwar:

Täglich:

zwei *kg* Hafer oder Surrogate,  
zwei *kg* Heu und je  
drei *kg* Futter und Streustroh.

Eine Surrogierung des Hafers für Fohlen durch Kleie oder Zuckerfutter ist sehr gefährlich, daher nicht anzuwenden.

Für Fohlen über ein Jahr haben die vollen Futtergebühren nach den jeweilig ergangenen Verfügungen Anwendung zu finden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.